

# Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten  
des Bundes (vorl. BPolBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Personenkreis

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalpolizeiamt und im Bundesministerium des Innern (Polizeivollzugsbeamte). Welche Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

##### § 2

##### Gesetzliche Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

##### § 3

##### Rechtsstand

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind, soweit sie nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, Beamte auf Widerruf.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die besonderen Bestimmungen über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

##### § 4

##### Gemeinsames Wohnen

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

##### § 5

##### Eheschließung

Ein Polizeivollzugsbeamter, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 4), ist verpflichtet, zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeivollzugsbeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

##### § 6

##### Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Poli-

zeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes festgestellt.

## ABSCHNITT II

### Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

#### § 7

##### Dienstzeit

(1) Sofern der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, endet seine Dienstzeit mit der Vollendung des siebenten Dienstjahres. Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder über sieben Jahre hinaus verlängern, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung es erfordern. Die Verlängerung der Dienstzeit ist jeweils nur für ein volles Jahr zulässig und darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst eines Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden können insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst des Bundes notwendig oder förderlich sind. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

#### § 8

##### Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Monaten im Polizeivollzugsdienst des Bundes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, außer in den Fällen des § 7 dieses Gesetzes und der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes, nur entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Polizeidienstunfähigkeit oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist, oder
5. Eingehung einer Ehe ohne die in § 5 vorgeschriebene Erlaubnis.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als drei Jahren ist eine Entlassung aus dem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Grunde nicht mehr zulässig.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit  
bis zu drei Monaten  
zwei Wochen zum Monatsschluß,  
von mehr als drei Monaten  
ein Monat zum Monatsschluß,  
von mindestens einem Jahr  
sechs Wochen zum Schluß eines  
Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesdienst. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

#### § 9

##### Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält während seiner Dienstzeit auf Kosten

des Bundes eine Berufsförderung. Die Berufsförderung dient der allgemeinberuflichen und der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen späteren Lebensberuf; hierbei sind die persönliche Eignung und die Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berufsförderung soll dem ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten den Übergang in das freie Erwerbsleben oder nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes erleichtern. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den anderen beteiligten obersten Bundesbehörden.

## § 10

### Übergangsbeihilfe

(1) Der nicht auf eigenen Antrag entlassene Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf eine Übergangsbeihilfe. Sie beträgt nach Vollendung einer Dienstzeit (§§ 7, 19)

von drei Jahren das Zweifache,  
von vier Jahren das Zweieinhalbfache,  
von fünf Jahren das Sechsfache,  
von sechs Jahren das Neunfache,  
von sieben Jahren das Vierzehnfache,  
von acht Jahren das Sechzehnfache,  
von neun Jahren das Siebzehnfache,  
von zehn Jahren das Achtzehnfache,  
von elf Jahren das Neunzehnfache und  
von zwölf Jahren das Zwanzigfache  
der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Die Übergangsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 des Bundesbeamtengesetzes oder auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 dieses Gesetzes entlassen wird.

(3) Die Übergangsbeihilfe wird nach einer Dienstzeit von drei und vier Jahren bei der Entlassung in einer Summe gezahlt. Bei längerer Dienstzeit wird ein Teilbetrag der Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen des letzten Monatsbezuges bei der Entlassung, der Restbetrag vom Zeitpunkt der Entlassung ab in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt; in besonderen Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

Die Übergangsbeihilfe ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der frühere Polizeivollzugsbeamte die Altersgrenze (§ 15 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfangsberechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(4) Hat der Entlassene während des Bezugs der Übergangsbeihilfe ein neues Beamtinnenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so ist das neue Dienst- oder Arbeits-einkommen auf die für den gleichen Zeitraum gewährte laufende Übergangsbeihilfe anzurechnen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise auch einem nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit auf eigenen Antrag ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf nach besonderen Richtlinien gewährt werden, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(6) § 150 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

## § 11

### Versorgung bei Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag, und zwar

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 104 bis 116 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehalts,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nr. 1.

§ 138 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung nach Absatz 1 verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe

der in den §§ 120 bis 126 des Bundesbeamten-  
gesetzes vorgesehenen Versorgung. Das gleiche  
gilt für die Hinterbliebenen eines früheren  
Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Ab-  
satz 1).

#### § 12

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit aus  
anderen Gründen

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf  
Widerruf aus anderen als den in § 11 Abs. 1  
genannten Gründen wegen Polizeidienstun-  
fähigkeit entlassen worden, so kann ihm ein  
Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 1 bewilligt  
werden.

(2) Den Hinterbliebenen eines Polizeivoll-  
zugsbeamten auf Widerruf, der nicht an den  
Folgen einer Beschädigung nach § 11 Abs. 1  
verstorben ist, kann ein Unterhaltsbeitrag  
bis zur Höhe der in den §§ 120 bis 126 des  
Bundesbeamtengesetzes vorgesehenen Ver-  
sorgung bewilligt werden. Das gleiche gilt für  
die Hinterbliebenen eines früheren Polizei-  
vollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen  
Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist;  
Bemessungsgrundlage ist in diesem Falle der  
Unterhaltsbeitrag, den der Verstorbene im  
Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

#### § 13

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Wi-  
derruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge  
eines Dienstunfalles (§ 132 des Bundesbeam-  
tengesetzes) entlassen worden, so erhält er  
neben dem Heilverfahren (§§ 134, 135 des  
Bundesbeamtengesetzes) für die Dauer einer  
durch den Dienstunfall verursachten Erwerbs-  
beschränkung einen Unterhaltsbeitrag nach  
§ 138 des Bundesbeamtengesetzes. Für die  
Versorgung der Hinterbliebenen gelten die  
Vorschriften des § 142 Abs. 1 und 2 des Bun-  
desbeamtengesetzes.

(2) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge be-  
messen sich in den Fällen des Absatzes 1 ab-  
weichend von § 138 Abs. 5 des Bundesbeam-  
tengesetzes mindestens nach dem Endgrund-  
gehalt der Besoldungsgruppe A 9 b.

(3) § 138 des Bundesbeamtengesetzes gilt  
auch für einen unfallverletzten Polizeivoll-  
zugsbeamten auf Widerruf, der nach § 8  
Abs. 1 entlassen wird oder dessen Dienstzeit  
nach § 7 Abs. 1 endet.

### ABSCHNITT III

#### Beamte auf Lebenszeit

#### § 14

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,  
der nach Beendigung seiner Dienstzeit (§§ 7,  
19) nicht entlassen ist, wird zum Beamten  
auf Lebenszeit ernannt, wenn er die allge-  
meinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hier-  
für erfüllt und die für seine Laufbahn vor-  
geschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat.

#### § 15

Altersgrenze

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebens-  
zeit bildet das vollendete sechzigste Lebens-  
jahr die Altersgrenze.

(2) Für einzelne Gruppen von Polizeivoll-  
zugsbeamten kann der Bundesminister des In-  
nern im Einvernehmen mit dem Bundesmini-  
ster der Finanzen durch Rechtsverordnung  
eine frühere oder spätere Altersgrenze fest-  
setzen. Wenn dringende dienstliche Rücksich-  
ten der Verwaltung im Einzelfalle die Fort-  
führung der Dienstgeschäfte durch einen be-  
stimmten Beamten erfordern, kann der Bun-  
desminister des Innern die Altersgrenze jeweils  
um ein Jahr hinausschieben, jedoch insgesamt  
um nicht mehr als fünf Jahre.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten treten mit  
dem auf die Erreichung der Altersgrenze fol-  
genden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhe-  
stand.

(4) Wer die für eine Beamtengruppe fest-  
gesetzte Altersgrenze erreicht hat, darf nicht  
zum Polizeivollzugsbeamten dieser Gruppe  
ernannt werden. Ist er trotzdem ernannt wor-  
den, so ist er zu entlassen.

(5) § 41 des Bundesbeamtengesetzes findet  
keine Anwendung.

#### § 16

Mangelnde polizeiliche Eignung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebens-  
zeit kann auch in den Ruhestand versetzt wer-  
den, wenn er die erforderliche geistige oder  
körperliche Frische oder die Kraft zu ent-  
schlossenem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Ob die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten der Bundesminister des Innern auf Grund des Gutachtens eines aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ständige Mitglieder sind ein Bundesrichter, der vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts benannt wird, als Vorsitzender und ein beamteter Arzt; sie werden vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die beiden weiteren Mitglieder, die Polizeivollzugsbeamte des Bundes sein müssen, werden vom Bundesminister des Innern für den Einzelfall berufen; sie werden vom Dienstvorgesetzten benannt, einer auf Vorschlag des Beamten, falls dieser innerhalb einer vom Dienstvorgesetzten zu bestimmten Frist einen Vorschlag macht. Der Bundesminister des Innern erläßt die Geschäftsordnung für den Ausschuß.

(3) Die §§ 35 Satz 2 und 117 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 17

##### Ruhegehalt

Abweichend von § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes steigt der Ruhegehalt für Polizeivollzugsbeamte mit einer um mehr als fünf Jahre früheren Altersgrenze (§ 15 Abs. 2 Satz 1) nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

### ABSCHNITT IV

#### Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei

#### § 18

Für die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei gelten nur die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 und der § 15 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1.

Bonn, den 25. April 1953

### ABSCHNITT V

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 19

##### Anrechnung von Vordienstzeiten

Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, inwieweit während einer Übergangszeit auf die Dienstzeit nach § 7 auch Dienstzeiten im sonstigen Bundesdienst, im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst angerechnet werden können.

#### § 20

##### Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 21

##### Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) außer Kraft.

Dr. von Brentano und Fraktion  
Dr. Schäfer und Fraktion  
Dr. von Merkatz und Fraktion  
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion